

Stellungnahme der GEW Thüringen zur Thüringer Verordnung über die Nachqualifizierung von Lehrkräften an staatlichen Schulen – Thüringer Lehrkräftenachqualifizierungsverordnung (ThürLNQVO) – und Änderung anderer Verordnungen

Allgemeines

Die GEW Thüringen begrüßt, dass das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) nunmehr eine eigenständige Rechtsverordnung zur Nachqualifizierung im Entwurf vorlegt. Durch die Verordnung werden die Grundlagen geschaffen, das geltende Laufbahnrecht auf den im Verordnungsentwurf bezeichneten Personenkreis umzusetzen.

Wir weisen darauf hin, dass bei der Anerkennung von Abschlüssen der Deutsche Qualifikationsrahmen (DQR) mit seinen Zuordnungen ebenso wie die Beschlüsse des Bologna-Prozesses auch für Lehrkräfte zu gelten haben.

Weiterhin gehen wir davon aus, dass die gemeinsamen Vorgaben und Anforderungen, die die Kultusministerkonferenz (KMK) zur Thematik des Seiteneinstiegs auf ihrer 344. Plenarsitzung am 05.12.2013 vereinbart hat, um die Situation der Seiteneinsteigerinnen und –einsteiger zu verbessern und die Möglichkeiten zur Mobilität bei einem späteren Landeswechsel zu erhöhen, mit dem vorliegenden Rechtsverordnungsentwurf umgesetzt werden.

In den nächsten Jahren wird die Anzahl der Menschen, die ihren Vorbereitungsdienst beenden und in den Schuldienst eintreten, nicht ausreichen, die Unterrichtsabsicherung in Thüringen in allen Fächern und allen Schulamtsbereichen zu gewährleisten. Daher sieht die GEW Thüringen die Notwendigkeit, Seiteneinsteigerinnen und –einsteiger nicht nur in Ausnahmefällen für den Schuldienst zuzulassen. Wir sind aber der Meinung, dass nach der Prüfung der Eignung dieser Bewerberinnen und Bewerber ein Angebot zur Nachqualifizierung verpflichtend angeboten werden muss. Dieses Angebot darf nicht als „Restangebot“ übrig gebliebener Plätze in den Studienseminaren gestaltet werden; deswegen müssen die Kapazitäten derart entsprechend aufgestockt werden, so dass die Zahl der Seiteneinsteigerinnen und –einsteiger ebenfalls abgedeckt ist.

Um die notwendigen Kapazitäten für alle Schularten und Beschäftigtengruppen bereit zu stellen, ist damit die Einrichtung weiterer Studienseminare notwendig.

Nicht zuletzt muss im Bereich der Lehrer*innenbildung etwas getan werden. Es bedarf eines schlüssigen Personalentwicklungskonzepts, das auch in der Lehrer*innenbildung in allen drei Phasen umgesetzt wird. Wie dies aussehen könnte, haben bereits im Jahr 2013 das damalige Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (TMBWK) und die Gewerkschaften im „Personalentwicklungskonzept (PEK) Schule“ verabredet. Hier kann und muss nahtlos angesetzt werden.

Mit Erlass der Rechtsverordnung sollte allen im Dienst befindlichen Seiteneinsteigerinnen und –einsteigern die Anerkennung der entsprechenden Laufbahnen aufgrund einer mindestens vierjährigen Dienstzeit vorbehaltlos anerkannt werden.

Die Aussagen zu den Seiteneinsteigerinnen und -einsteigern gelten auch für die Nachqualifizierung von Fachpraxislehrerinnen und –lehrern, „da eine reguläre Ausbildung zum Fachlehrer für den fachpraktischen Unterricht in Thüringen nicht eingerichtet ist“, wie das TMBJS in der Begründung des Verordnungsentwurfs selbst betont. Auch hier ist die Qualifizierung verpflichtend anzubieten.

Eine Nachqualifizierung muss generell zu gehaltsrelevanten Höhergruppierungen führen. Dazu ist die Thüringer Schuldienstlaufbahnverordnung in den entsprechenden Paragraphen anzupassen.

Da die „Nachqualifizierung zum Berufsschullehrer“ (Artikel 1, Zweiter Abschnitt) eine dem Vorbereitungsdienst analoge Ausbildung darstellt, muss für den gesamten Abschnitt die Verweisung auf die Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter (ThürAZStPLVO) erfolgen. Ausnahmen sind in den einzelnen Paragraphen kenntlich zu machen.

Die Betreuung der sich in der Nachqualifizierung befindlichen Seiteneinsteigerinnen und –einsteiger sowie der Fachpraxislehrerinnen und –lehrer wird an den Ausbildungs- bzw. Stammschulen durch die dortigen Verantwortlichen für Ausbildung und weitere fachbegleitende Lehrerinnen und Lehrer erfolgen. Diese zusätzliche Aufgabe bedarf einer zusätzlichen Anerkennung durch Gewährung von Anrechnungsstunden und notwendige Fort- und Weiterbildung (Qualifizierung). Dies ist in der Verordnung oder in der Verwaltungsvorschrift für das jeweilige Schuljahr klarzustellen.

Doch nicht nur Seiteneinsteigerinnen und –einsteiger sollten für die Unterrichtsabdeckung im Blick des TMBJS sein. Im Bereich der Regelschulen ist den vorhandenen Ein-Fach-Lehrerinnen und – Lehrern ein Angebot zur Nachqualifizierung anzubieten. Da diese Kolleginnen und Kollegen bereits seit einer Reihe von Jahren im Schuldienst arbeiten, sollte hier die Nachqualifizierung auf ein Jahr verkürzt werden.

Die GEW Thüringen macht auch in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass die Attraktivität des Lehramtes an Regelschulen auch durch die Vergütung/Besoldung gefördert wird. Eine Besoldung/Eingruppierung in A 13/E 13, wie es in den anderen Bundesländern üblich ist, wird sich auf die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für diese Schulart positiv auswirken und ist sofort zwingend notwendig.

In diesem Zusammenhang verweist die GEW Thüringen darauf, dass das Konzept einer Nachqualifizierung für Erzieherinnen und Erzieher ohne vollständige Ausbildung sowie für Sonderpädagogische Fachkräfte (SPF) immer noch nicht vorliegt. Wir mahnen diese Konzepte als nächsten Schritt dringend an.

Zu den einzelnen Paragraphen

Zu § 1:

Gibt es die Notwendigkeit, „aus Gründen dringenden Personalbedarfs“ Seiteneinsteigerinnen und –einsteiger in den staatlichen Schuldienst einzustellen, dann müssen diese Kolleginnen und Kollegen nachqualifiziert werden. Es kann weder angehen, sie nach dem „Hire-and-fire-Prinzip“ einzusetzen, noch sie Jahre ohne Nachqualifizierung im staatlichen Schuldienst zu beschäftigen.

Zu § 3:

Im Thüringer Lehrerbildungsgesetz (ThürLbG) § 22 Abs. 1 Satz 1 ist formuliert: „An Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland (...) erworbene Hochschulabschlüsse, die keine lehramtsbezogenen Hochschulabschlüsse nach den §§ 19 oder 21 sind, werden auf Antrag als einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt gleichwertig anerkannt, wenn ...“. Hochschulen sind Universitäten, Musik-/Kunsthochschulen und Fachhochschulen (Hochschulen für angewandte Wissenschaften). Wenn also ein Mensch mit Masterabschluss einer Fachhochschule (Hochschule für angewandte Wissenschaften) als Seiteneinsteigerin oder Seiteneinsteiger in den staatlichen Schuldienst eingestellt wird, weil ihre/ seine Qualifikation dringend für die Unterrichtsabdeckung von Fächern benötigt wird, dann ist ihr/ ihm eine Nachqualifizierung ebenso anzubieten wie einem Menschen mit Masterabschluss einer Universität oder gleichgestellten Hochschule.

Abs. 1 Nr. 5 lehnt die GEW Thüringen ab. Ob der Einsatz überwiegend in den jeweils festgelegten Ausbildungsfächern erfolgt, ist von der Seiteneinsteigerin/dem Seiteneinsteiger nicht zu beein-

flussen. Die aufgabenadäquate Ausstattung der jeweiligen Schule mit Personal für die einzelnen Fächer ist Aufgabe der Schulaufsicht, das dies mit seiner Personalpolitik zu gewährleisten hat.

Für die Antragstellung ist ein geordnetes Thüringen weit einheitliches und verbindliches Verfahren mit den entsprechenden Terminen und Fristen, Formularen und Merkblättern analog dem Bewerbungsverfahren für den Vorbereitungsdienst durch das TMBJS zu gewährleisten. Dies hat für alle Schritte im Bewerbungsverfahren zu geschehen. Alles andere lehnen wir als nicht aufgabenangemessen ab. Folglich lehnen wir auch Abs. 2 letzter Satz ab: Bewerberinnen und Bewerber müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit wissen, dass sie als Seiteneinsteigerinnen und -einsteiger einen Rechtsanspruch auf Nachqualifizierung haben.

Zu § 4:

Auch hier gilt: Für die Antragstellung ist ein geordnetes Thüringen weit einheitliches und verbindliches Verfahren mit den entsprechenden Terminen und Fristen, Formularen und Merkblättern analog dem Bewerbungsverfahren für den Vorbereitungsdienst durch das TMBJS zu gewährleisten. Dies hat für alle Schritte im Bewerbungsverfahren zu geschehen. Alles andere lehnen wir als nicht aufgabenangemessen ab.

Die zusätzliche Einbeziehung des Thüringer Institut für Lehrerbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM) in den Prozess der Nachqualifizierung lehnt die GEW Thüringen ebenfalls als weitere unnütze Stufe der Bürokratie ab.

Eine Rangfolge bzw. eine Auswahlentscheidung der Nachqualifizierung von Seiteneinsteigerinnen und -einsteigern wegen nicht vorhandener Nachqualifizierungskapazitäten lehnt die GEW Thüringen ab. Ist der Freistaat Thüringen nicht in der Lage, die Unterrichtsabdeckung mit ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrern zu gewährleisten und werden Seiteneinsteigerinnen und -einsteiger benötigt, dann sind alle diese Lehrkräfte verpflichtend nachzuqualifizieren.

Der ggf. notwendige Ausbau der Kapazitäten für die Nachqualifizierung von Seiteneinsteigerinnen und -einsteigern darf allerdings auch nicht zum Abbau von Kapazitäten für den Vorbereitungsdienst führen. Bei der Bemessung der Kapazitäten für beide Qualifizierungsformen muss die Anzahl der notwendigen Einstellungen die Grundlage der Berechnung sein.

§ 4 Abs. 3 lehnen wir in der vorliegenden Form ab. Über die Zulassung zur Nachqualifizierung ist vor Einstellung der Seiteneinsteigerin/des Seiteneinsteigers zu befinden, das bedeutet, dass vor der Einstellung die Zulassungsvoraussetzungen geprüft werden müssen. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, ist die Einstellung abzulehnen.

Eine Zulassung zur Nachqualifizierung darf nicht unwirksam werden, wenn sie wegen Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, Freistellung oder Urlaub, der nicht Erholungsurlaub ist (Formulierung analog § 6 (2) erster Satz), nicht zum geplanten Termin angetreten werden kann. Der Beginn muss zum nächstmöglichen Termin erfolgen.

Auch wenn die Modalitäten der Nachqualifizierung, Termine usw. nach Meinung der GEW Thüringen ausschließlich in die Hände des TMBJS gelegt werden müssen, sind die Staatlichen Schulämter analog dem Verfahren für den Vorbereitungsdienst dennoch in die Nachqualifizierung involviert. In der Verordnung ist niederzulegen, wie das Staatliche Schulamt eingebunden ist und welche Aufgaben von wem wahrgenommen werden sollen.

Zu § 8:

Die Ausnahmen von der Teilnahme an den Veranstaltungen des zuständigen Studienseminars in Abs. 3 nach Meinung der GEW Thüringen zu ungenau gefasst.

Die Regelungen des Abs. 4 sind unserer Ansicht nach nicht angemessen. Die Regelung sollte lauten: „Die wöchentliche regelmäßige Unterrichtsverpflichtung der Lehrkraft beträgt zwölf Wochenstunden. Bei Teilzeitbeschäftigten ist die Unterrichtsverpflichtung entsprechend ihres Teilzeitanteils anzupassen.“ Die Sätze 1 und 2 können entfallen.

Zu § 9:

Die GEW Thüringen regt an, dass das Landesprüfungsamt auch für die Nachqualifizierung die Aufgaben und Befugnisse entsprechend ThürAZStPLVO vornimmt.

Die zwingende Teilnahme eines Personalratsmitglieds bei der staatlichen Prüfung begrüßen wir. Allerdings ist in Abs. 3 genauer zu regeln, welcher Personalrat die Aufgaben wahrnimmt. Das kann nicht nur der Hauptpersonalrat sein. Die Formulierung „zuständige Personalvertretung“ ist also zu präzisieren.

Zu § 10:

Eine Anerkennung der bei Nachqualifizierung geforderten Leistungen als staatliche Prüfung und damit die Nichtanerkennung der Höherqualifizierung auf die Eingruppierung der Lehrkraft ist aus Sicht der GEW Thüringen nicht angemessen. Nach der Nachqualifizierung muss die Lehrkraft genauso eingruppiert werden, wie eine Lehrkraft, die nach Erstem und Zweitem Staatsexamen in den staatlichen Schuldienst eingestellt wurde.

Zu § 12:

Um für die zukünftige Entwicklung des Personalbestandes an den Berufsschulen den Bedarf decken zu können, ist es notwendig, auch Abschlüsse nach Handwerks- und Innungsordnungen als Geselle mit mindestens vierjähriger beruflicher Tätigkeit dem Meisterabschluss gleichzustellen.

Zu § 13:

Auch für die Nachqualifizierung von Fachlehrerinnen und -lehrern (Fachpraxislehrerinnen und -lehrern) für den fachpraktischen Unterricht gilt: Für die Antragstellung ist ein geordnetes Thüringen weit einheitliches und verbindliches Verfahren mit den entsprechenden Terminen und Fristen, Formularen und Merkblättern analog dem Bewerbungsverfahren für den Vorbereitungsdienst durch das TMBJS zu gewährleisten. Dies hat für alle Schritte im Bewerbungsverfahren zu geschehen. Alles andere lehnen wir als nicht aufgabenangemessen ab.

Eine Rangfolge bzw. eine Auswahlentscheidung der Nachqualifizierung von Fachpraxislehrerinnen und -lehrern wegen nicht vorhandener Nachqualifizierungskapazitäten lehnt die GEW Thüringen ab.

§ 13 Abs. 4 lehnen wir in der vorliegenden Form ab. Über die Zulassung zur Nachqualifizierung ist vor Einstellung der Fachpraxislehrerinnen und -lehrer zu befinden, das bedeutet, dass vor der Einstellung die Zulassungsvoraussetzungen geprüft werden müssen. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, ist die Einstellung abzulehnen.

Eine Zulassung zur Nachqualifizierung darf nicht unwirksam werden, wenn sie wegen Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, Freistellung oder Urlaub, der nicht Erholungsurlaub ist (Formulierung analog § 6 (2) erster Satz), nicht zum geplanten Termin angetreten werden kann. Der Beginn muss zum nächstmöglichen Termin erfolgen.

Zu § 18:

Die Ausnahmen von der Teilnahme an den Nachqualifizierungsveranstaltungen der Ausbildungsschule in Abs. 3 ist nach Meinung der GEW Thüringen zu ungenau gefasst.

Im Gegensatz zur Anrechnung der Stunden der Nachqualifizierung zur Berufsschullehrerin/zum Berufsschullehrer, bekommen Fachlehrerinnen und Fachlehrer „nur die dienstlichen Belange“

anerkannt, sollen aber eine umfangreiche Prüfung ablegen. Daher schlägt die GEW Thüringen folgende Änderung vor: „Die Lehrkraft soll in der Regel von einem Viertel der wöchentlichen regelmäßigen Unterrichtsverpflichtung für alle Maßnahmen zur Nachqualifizierung an der Ausbildungs- und Stammschule freigestellt werden. Die wöchentliche regelmäßige Unterrichtsverpflichtung der Lehrkraft darf nach der Freistellung zwölf Wochenstunden nicht unterschreiten. Bei Teilzeitbeschäftigten ist die Unterrichtsverpflichtung entsprechend ihres Teilzeitanteils anzupassen.“

Zu § 20:

Aus Sicht der GEW Thüringen ist das Anforderungsniveau der Prüfung für die Nachqualifizierung von Fachpraxislehrerinnen und –lehrern zu hoch. Es muss ein angemessener Unterschied zur Nachqualifizierung von Seiteneinsteigerinnen und –einsteigern sowie der Zweiten Staatsprüfung vorliegen. Daher ist das Anforderungsniveau zu prüfen und zu korrigieren.

Zu § 22:

Das in Abs. 4 beschriebene Verfahren der Anonymisierung zum Zweck des Datenschutzes birgt aus unserer Sicht die Gefahr von Zuordnungsfehlern in sich.

§ 30, neu:

Die GEW Thüringen schlägt nach § 29 einen weiteren Paragrafen mit folgendem Wortlaut vor: „Nach der Übergabe des Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss der Nachqualifizierung und mindestens vier Jahren Dienstzeit wird die Lehrkraft in die nächsthöhere Entgeltgruppe und in die Erfahrungsstufe 2 eingruppiert.“

Zu Artikel 2:

Aus Sicht der GEW Thüringen ist nicht nur § 1 Abs. 1 Nr. 16, sondern ebenso § 1 Abs. 1 Nr. 15 zu streichen.